



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor
Tel. 071 353 68 70
Fax 071 353 68 33
Jakob.Brunnschweiler@ar.ch

Herisau, 23. November 2011/Lz/nf

Gemeinden Speicher, Bühler und Trogen: Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen der Wasserversorgung Speicher im Gebiet Bueche; Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Speicher besitzt und betreibt im Gebiet Bueche auf dem Gemeindegebiet von Bühler, Trogen und Speicher eine Quelfassung. Die Quelle gehört zum Quellgebiet Almenweg der Wasserversorgung Speicher. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Bueche beträgt ca. 1'600 m³. Das Quellgebiet Almenweg liefert total eine mittlere Wassermenge von ca. 100'000 m³/Jahr.
2. Die Wasserversorgung Speicher liess 2007 zusammen mit der Wasserversorgung Trogen den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 80 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Speicher, die im Bericht genannte Quelfassung, welche zur Quellgruppe Unterbach-Bueche gehört, rechtskräftig zu schützen. Es ist die Quelle Nr. 40.1. Die Quelle liegt auf dem Gebiete der Gemeinde Speicher. Die Fassung liegt im Wald, ebenso die gesamte Schutzzone S2. Die Quelle Bueche muss mittelfristig saniert und den heutigen Anforderungen angepasst werden.
4. Am 22. April 2009 reichte die Gemeinde Speicher beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Bueche notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Bueche inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 20. März 2009) zur Vorprüfung ein.
5. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 27. Januar 2010 und die Informationsveranstaltung vom 16. September 2010 wurden der Gemeinde Speicher die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Bueche, Nr. 06-08/5, 1:2000, vom 14. Juni 2010, sowie zugehörigem Schutzzonenreglement zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.



6. Die Grundwasserschutzzonen Bueche wurden vom Gemeinderat Speicher am 27. Oktober 2010, vom Gemeinderat Trogen am 15. Februar 2011 und vom Gemeinderat Bühler am 21. Februar 2011 zuhanden der Planaufgabe genehmigt.

7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bueche erfolgte in allen Gemeinden gleichzeitig vom 1. Juli 2011 während 30 Tagen bis am 2. August 2011.

8. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Trogen, des Gemeinderates Bühler und des Gemeinderates Speicher gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein.

9. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 hat der Gemeinderat Speicher die Grundwasserschutzzonen Bueche dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

10. Die Grundwasserschutzzonen Bueche umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von einem Quellschacht mit einem Einlauf.

11. Folgende Fassung soll geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
40.1	751.251-G11

12. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Bueche unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellen im Gebiet Almenweg – Neppenegg – Unterbach - Harzig“ vom 20. März 2009
- Schutzzonenplan 1:2000 „Bueche“ (Nr. 06-08/5) vom 14. Juni 2010
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Bueche vom 14. Juni 2010

13. Die erwähnte Quelfassung bringt eine mittlere Schüttung von ca. 3 l/min. oder rund 1'600 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge des Quellgebietes Almenweg kann etwa ein Viertel (25 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Speicher abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassung Bueche wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die hydrogeologischen Untersuchungen (u.a. Markierversuche) und das für die Schüttung nötige Einzugsgebiet festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit dem normalen Radius (100 m) definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen finden sich nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen, in der Schutzzone S3 Wald, Naturwiesen und Weiden. Innerhalb der Grundwasserschutzzonen befinden sich weder Bauten noch Anlagen. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen höchstens durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 27. Januar 2010 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Bueche kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Bueche (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Speicher, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarten Bühler, Trogen und Speicher werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Bueche sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Bueche werden aufgehoben.

3. Im Rahmen der Sanierung der Quelle Bueche ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers in Bezug auf die Wirkung des Düngeverbotes repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.

4. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.



5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Speicher, Gemeindehaus, 9042 Speicher *
- Gemeinderat Bühler, 9055 Bühler**
- Gemeinderat Trogen, Landsgemeindeplatz 1, 9043 Trogen***
- Gemeinderat Speicher, Gemeindehaus, 9042 Speicher****
- Amt für Umwelt*****

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: - 1. Dez. 2011

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 4 Schutzzonenpläne Quelfassungen Bueche mit Genehmigungsvermerk
- 4 Schutzzonenreglemente Bueche mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Bueche mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Bueche mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Bühler
- *** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Bueche mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Bueche mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Trogen
- **** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Bueche mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Bueche mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Speicher
- ***** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Bueche mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Bueche mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz